

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	26.10.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022

1.1 Ausgangslage und Prognose

Der laufende einjährige Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2021. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Im Hinblick auf die Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems zum 01.01.2022 sollte die neue Gebührenkalkulation aus Sicht der Betriebsleitung allerdings nur einen Zeitraum von einem Jahr umfassen, um weiteren Erkenntnissen nach der Systemumstellung im Jahr 2022 dann für das Jahr 2023 zügig Rechnung tragen zu können.

Die Abfallgebühren sollen entsprechend den vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschlossenen Eckpunkten (BU 2021/112) als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einer Leerungsgebühr erhoben werden.

Bei Wohnanlagen mit gemeinschaftlich genutzten Behältern soll weiterhin eine getrennte Veranlagung durchgeführt werden. Die Haushalte werden zur Jahresgebühr veranlagt. Die Hausverwaltungen werden zur Leerungsgebühr veranlagt. So wird sichergestellt, dass Hausverwaltungen entsprechend der Entscheidung der Eigentümerversammlung Anzahl und Größe der Gemeinschaftsbehälter für eine Wohnanlage wählen können. Die Betriebsleitung hat im Jahr 2017 eine Änderung des KAG mit dem Ziel

angestoßen, künftig eine Ausgabe der Biobeutel ohne weitere Gebühr zu ermöglichen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen liegen inzwischen vor. Es sollen daher auch in den kommenden Jahren den Haushalten und Arbeitsstätten ein Jahreskontingent von 60 Biobeuteln mit jeweils 15 Litern Fassungsvermögen ohne zusätzliche Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

Im März 2021 hat der AWB bei allen Haushalten und Arbeitsstätten eine Umfrage zur Vorbereitung der Tonnengestellung durch den AWB durchgeführt. Zur Groborientierung war damals bereits eine erste Prognose für die Abfallgebühren des Jahres 2022 dargestellt, die der überkommenen Beschlusslage und damaligen Erkenntnissen entsprach. Die prognostizierten Abfallgebühren waren insbesondere für Haushalte mit Windelaufkommen deutlich höher als bisher und stießen deshalb bei den betroffenen Personengruppen auf breite Ablehnung. Die Betriebsleitung hat daher versucht, die Gebührensteigerungen insbesondere bei sogenannten Windelhaushalten zu reduzieren. Grundsätzlich wurde vorgeschlagen, die angesammelten Pensions- und Beihilferückstellungen bereits ab dem Jahr 2022 aufzulösen und den Gebührenbedarf damit um rund 1,9 Millionen Euro zu entlasten.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 13.07.2021 empfohlen, die Aufteilung des Gebührenbedarfs zwischen Jahres- und Leerungsgebühr im Verhältnis 50 zu 50 Prozent (2021: 40 zu 60 Prozent) aufzuteilen. Ebenso sollte die degressive Ausgestaltung der Jahresgebühr verstärkt werden (BU 2021/112 mit modifizierter Präsentation). Die vorgeschlagene Gebühren-Variante 3plus fand breite Zustimmung und soll so nun die Basis für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 bilden.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 reduziert sich der Gebührenbedarf 2022 um rund 1,6 Millionen Euro. Diese Reduzierung ist insbesondere auf die beabsichtigte Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen im Zuge der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2022 (BU 2021/139 und BU 2021/112) zurückzuführen. Durch die Einführung des Chipsystems zum 01.01.2022 wird zudem eine deutliche Reduzierung des Restmüllaufkommens durch ein abfallbewussteres Verhalten vieler Haushalte und Arbeitsstätten erwartet.

Der aktuell ermittelte Gebührenbedarf für das Jahr 2022 liegt mit ca. 330.000 Euro geringfügig höher als die ursprüngliche Prognoseberechnung aus dem März 2021 im Zuge der Behälterumfrage (BU 2021/049).

1.2 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Für die Bemessung der Abfallgebühren ist das KAG die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des AWB als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu

veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach § 14 Absatz 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher, sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes des AWB ist in der **Anlage 6** dargestellt

1.3 Kalkulationsgrundlagen

1.3.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 liegen folgende Daten zugrunde:

- Berechnung der Jahres- und Leerungsgebühren (**Anl. 1 und 2**)
- Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 3**)
- Veranlagungsfälle 2021 aus der Hauptveranlagung
- Berechnung des Mischzinssatzes 2022 (**Anlage 6**)
- Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 7 und 8**)

Die Abfallgebühren sollen entsprechend der Beschlusslage als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einer Leerungsgebühr erhoben werden. Der Gesamtgebührenbedarf ist im Verhältnis 50 zu 50 Prozent (Jahresgebühr zu Leerungsgebühr) aufgeteilt. Die Degression bei den einzelnen Größen der Haushalte bzw. Arbeitsstätten sind wie folgt berücksichtigt:

Größe Haushalt/Arbeitsstätte	Faktor
1-Personenhaushalt	1,0
2/3 Personenhaushalt	1,3
4-und Mehrpersonen-Haushalt	1,5
Einpersonen-Arbeitsstätte	1,0
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	1,5

1.3.2 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2022 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfes 2022. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2022 sind als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung und Verwertung einbezogen. Im Jahr 2022, dem Umstellungsjahr auf das neue Sammel- und Gebührensystem, wurde auf die Abdeckung von gebührenrechtlichen Defiziten

verzichtet. Bei den Direktanliefergebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs Beseitigung ansatzfähig. Auch bei den Direktanliefergebühren wurde auf die Einbeziehung von gebührenrechtlichen Ergebnissen verzichtet. Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.3.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2018/2019 und 2020 sollen in den kommenden Kalkulationen ab dem Jahr 2023 berücksichtigt werden.

Insbesondere aufgrund der Einführung des Chipsystems wird für das Jahr 2022 eine Reduzierung der Anlieferungsmenge im Müllheizkraftwerk auf 34.500 Tonnen (Planansatz 2021: 49.500 Tonnen) prognostiziert. Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2022 geplant, den auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmüll nachträglich zu sortieren und einen erheblichen Teil einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies führt voraussichtlich ebenfalls zu einer Reduzierung der Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk.

Für das Jahr 2022 werden folgende Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk prognostiziert:

	2022
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll	34.400 t
Gebührenpflichtige Direktanlieferungen	100 t
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	34.500 t

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbemüll und Direktanlieferungen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2022 eine prozentuale Aufteilung von Hausmüll und Direktanlieferer von 99,71 zu 0,29 Prozent.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbemüll oder im gebührenpflichtigen Direktanlieferbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 4** ist der Gebührenbedarf des Jahres 2022 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2021 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze beziehen sich alle auf ein Jahr.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 reduziert sich der Gebührenbedarf 2022 um rund 1,6 Millionen Euro. Diese Reduzierung ist insbesondere auf die beabsichtigte Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen im Zuge der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2022 (BU 2021/139 und BU 2021/112) zurückzuführen. Durch die Einführung des Chipsystems zum 01.01.2022 wird zudem eine deutliche Reduzierung des Restmüllaufkommens erwartet.

Aus dieser Übersicht ist der stark gesunkene Gebührenbedarf im Betriebszweig Beseitigung ersichtlich. Insbesondere die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen (sonstige betriebliche Erträge) und die Reduzierung beim Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks führen zu einem deutlichen Rückgang des Gebührenbedarfs.

Durch die Ausweitung der stofflichen Verwertung der Wertstoffe, u. a durch die Sortierung des auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmülls, kommt es im Betriebszweig Verwertung, trotz der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen (sonstige betriebliche Erträge), im Vergleich zur Kalkulation 2021 zu einem höheren Gebührenbedarf.

1.3.3 Abwicklung der Überschüsse und Defizite (**Anlage 5**)

Entsprechend dem KAG sind Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die gebührenrechtlichen Defizite der Jahre 2018/2019 können bis einschließlich 2024, die Defizite des Jahres 2020 bis 2025 ausgeglichen werden.

Die gebührenrechtlichen Defizite im Hausmüllbereich der Jahre 2018/2019 in Höhe von 660.402,30 Euro und dem Jahr 2020 in Höhe von 1.797.364,93 Euro sollten deswegen nach Vorschlag der Betriebsleitung erst in den Abfallgebührenkalkulationen ab dem Jahr 2023 abgedeckt werden. Gleiches sollte für die gebührenrechtlichen Ergebnisse (Jahre 2018/2019: Überschuss 18.737,08 Euro, Jahr 2020: Defizit 7.400,43 Euro) aus dem Direktanlieferbereich gelten.

1.3.4 Veranlagungsfälle

- a. Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr
Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2021. Über die Jahresgebühr werden 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt. Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren degressiv gestaltet (vgl. Ausführungen unter 1.3.1). Die Jahresgebühr für Arbeitsstätten orientiert sich an der eines Mehrpersonenhaushaltes (vier und mehr Personen), es sei denn, der Betrieb weist nach, dass es sich nur um eine Einpersonen-Arbeitsstätte handelt.
- b. Leerungsgebühren
Die Basis bildet die Tonnenverteilung aus der im März 2021 durchgeführten

Tonnenumfrage. Über die Leerungsgebühren werden die anderen 50 Prozent aller gebührenfähigen Kosten abgedeckt. Im ersten Jahr wird noch ein gewisser nachträglicher Wechsel etlicher Haushalte zur 120 l-Tonne erwartet. Dies ist in der Prognose der Tonnenverteilung bereits berücksichtigt.

1.3.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im KAG nicht näher bestimmt. § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Bei den Zinssätzen für längerfristige Geldanlagen wurde die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank über Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2018 bis 2022. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes für das Jahr 2022 erfolgte entsprechend.

Aus der in der **Anlage 6** dargestellten Berechnung ergibt sich ein Mischzinssatz von 0,12 Prozent für das Jahr 2022. Der Mischzinssatz soll daher ebenfalls in dieser Höhe festgesetzt werden.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden - wie bisher - durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Deswegen wird der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen), unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet.

1.3.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Es empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs soll entsprechend den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben werden. Die dabei

verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund eigener Erfahrungswerte angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.3.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 9** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen dargestellt.

1.3.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Bediensteten des AWB werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und Deponien aufgeteilt. Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Beseitigung 42,5 Prozent, Verwertung 57,0 Prozent und Deponien 0,5 Prozent. Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

1.4 Erläuterungen einzelner Ansätze

1.4.1 Zinserträge (Beseitigung)

Im März des Jahres 2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins für den Euro-Raum erstmals auf null Prozent reduziert. Zinseinnahmen sind daher auch im Jahr 2022 nicht zu erwarten. Seit dem 04.11.2019 erhebt die Kreissparkasse Göppingen für Beträge über gewährten Freibeträgen Verwahrtgelte in Höhe von aktuell 0,5 Prozent. Diese sind bei den Aufwendungen für den Zahlungsverkehr berücksichtigt.

1.4.2 Kosten für Müllabfuhr (Beseitigung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Abfuhr des Haus- und Sperrmülls (inkl. sperrigem Altholz). Grundlage ist der neue Abfuhrvertrag unter Berücksichtigung der Preisgleitklausel. Erstmals werden bei der Abfuhr die einzelnen Leerungen erfasst und zur Gebührenabrechnung herangezogen. Für das Jahr 2022 ist die Anliefermöglichkeit von Sperrmüll mit dem Sperrmüllbestellschein auf allen Wertstoffzentren geplant. Dadurch wird eine Reduzierung der Sperrmüllabholungen mittels Straßensammlung erwartet.

1.4.3 Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2022 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von einer Anliefermenge von 34.500 Tonnen (Planansatz 2021: 49.500 Tonnen) und einem Entgelt von rund 190 Euro pro Tonne ausgegangen. Für das Jahr 2022 wird eine Gutschrift für Mengen über der Durchsatzmenge von 157.680 Tonnen entsprechend der fünften Änderung des Entsorgungsvertrags für 5.000 Tonnen erwartet. Die deutliche

Mengenreduzierung wird aufgrund der Einführung des Chipsystems (Zählung der einzelnen Leerungen durch elektronischen Chip) erwartet. Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2022 geplant, den auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmüll nachträglich zu sortieren und einen erheblichen Teil einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies führt voraussichtlich zu einer weiteren Reduzierung der Verbrennungsmengen. Die Garantiemenge am Müllheizkraftwerk von 40.000 Tonnen würde dadurch erstmals unterschritten. Dies kann aber mit der noch aus früheren Jahren bestehenden Mengengutschrift in Höhe von 8.597 Tonnen verrechnet werden und würde zu keinen zusätzlichen Aufwendungen führen. Die Aufwendungen für die Sortierung und die stoffliche Verwertung des auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmülls sind bei den Kosten für Wertstoffe berücksichtigt.

1.4.4 Personalaufwand

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des von der Personalabteilung des Landratsamts zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt. Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sind wegen des beabsichtigten Umstiegs auf das neue Eigenbetriebsrecht nicht mehr berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2022 soll Sperrmüll mit dem Sperrmüllbestellschein erstmals auch direkt an den Wertstoffzentren angeliefert werden können. Hierzu ist eine moderate Aufstockung des Personals bei den drei Wertstoffzentren um jeweils eine Vollzeitstelle notwendig. Auch auf den Grüngutplätzen ist weiteres Personal notwendig, um die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Bereits ab dem Jahr 2021 werden die Jahreskontingente der Biobeutel auch dort ausgegeben. Für das Jahr 2022 ist der Verkauf der Mehrbedarfssäcke für Restmüll und der Verkauf der über das Jahreskontingent hinausgehenden Biobeutel geplant. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass krankheitsbedingte Ausfälle mit der derzeitigen Personalstärke insbesondere in der Vegetationsperiode nicht kompensiert werden können. Deshalb ist die Aufstockung des Personals von derzeit 6,5 Stellen um 3,5 Stellen notwendig. Der Personalansatz umfasst daher auch die Aufwendungen für diese notwendigen Stellen.

1.4.5 Gebühren für Wertstoffe (Verwertung)

Seit dem Jahr 2021 werden die Biobeutel ohne zusätzliche Gebühr an die Haushalte und Arbeitsstätten ausgegeben (Jahreskontingent von 60 Stück mit je 15 Litern Füllvolumen). Sofern dieser Jahresbedarf nicht ausreicht, können zusätzliche Biobeutel gekauft werden. Daraus werden Einnahmen im Jahr 2022 von rund 10.000 Euro erwartet.

Größere Anlieferungen von Altholz (über einen Kubikmeter pro Tag) sind seit dem Jahr 2021 gebührenpflichtig. Hierfür sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 40.000 Euro eingeplant.

Im Übrigen sind die Einnahmen für Bauschutt-, Altreifen- und Grüngutanlieferungen berücksichtigt.

1.4.6 Erlöse für Wertstoffe (Verwertung)

Hierunter fallen Erlöse für das gesammelte Altpapier, den erfassten Schrott und die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Erlöse für die Wertstoffe sind im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 in fast allen Bereichen rückläufig gewesen. Seit Beginn des Jahres 2021 sind die Erlöse wieder deutlich gestiegen. Für das Jahr 2022 sind die Erlöserwartungen höher als seinerzeit für die Kalkulation 2021 prognostiziert. Insbesondere für Altpapier und Schrott werden im Vergleich zur Kalkulation 2021 höhere Erlöse erwartet.

Seit dem 01.08.2013 führt der AWB die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten durch. Zum 01.08.2019 wurde diese Leistung für die Sammelgruppe Elektro-Kleingeräte neu ausgeschrieben. Auf die Selbstvermarktung von weiteren Sammelgruppen wurde wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

In den Monaten Januar und Februar 2022 ist die Einsammlung der alten Restmülltonnen geplant. Hierfür werden einmalige Einnahmen erwartet. Die Einsammelkosten für die alten Tonnen sind bei den Kosten für Wertstoffe veranschlagt.

1.4.7 Sonstige betriebliche Erträge

Die Betriebsleitung schlägt vor, das neue Eigenbetriebsrecht bereits ab dem 01.01.2022 anzuwenden (vgl. BU 2021/137). Das ist die Voraussetzung für die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 und deren erstmaliger Berücksichtigung in der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022. In der Kalkulation 2022 sind Auflösungsbeträge in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro berücksichtigt.

1.4.8 Handelswaren

Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für den Kauf und die Lagerung der Biobeutel und Mehrbedarfssäcke für Restmüll. Durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems werden voraussichtlich mehr Biobeutel nachgefragt als im Jahr 2021. Es wird insgesamt mit Aufwendungen in Höhe von 265.000 Euro gerechnet.

1.4.9 Kosten für Wertstoffe (Verwertung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung von Bauschutt, Schrott, E-Schrott, Altpapier, Altholz und Haushaltskleingeräten sowie den Betrieb der Wertstoffsammelstellen.

Die Verwertungskosten für Wertstoffe umfassen auch die Aufwendungen im Bereich Grüngut. Neben den Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung des Grüngutes sind die Betriebskosten der Grüngutplätze berücksichtigt. Darüber hinaus sind Kosten für den Transport des Grüngutes von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Grüngutplätzen des Landkreises eingerechnet.

Durch die Einführung des neuen Sammel- und Gebührensystems werden im Vergleich zur Kalkulation 2021 ein Zuwachs an Wertstoffen erwartet. Das führt zu höheren Aufwendungen in diesem Bereich. Hinzu kommen noch die einmaligen Aufwendungen für die Einsammlung der alten Restmüllgefäße.

Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2022 geplant, den auf den Wertstoffzentren erfassten Rest- und Sperrmüll nachträglich zu sortieren und einen erheblichen Teil einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierfür sind Aufwendungen für die Sortierung und die stoffliche Verwertung veranschlagt. Im Gegenzug wird sich die Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk sowie das Anlieferungsentgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks voraussichtlich reduzieren.

1.4.10 Bioabfallsammlung und -verwertung (Verwertung)

Die Ausgabe der Jahreskontingente von Biobeuteln ohne zusätzliche Gebühr hat bereits im Jahr 2021 zu einem deutlichen Anstieg der Sammelmenge geführt. Durch die Einführung des neuen Chipsystems und der 60 Liter Tonne wird noch einmal eine deutliche Mengensteigerung bei der Erfassung der Bioabfälle erwartet. Dadurch steigen die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung entsprechend.

1.4.11 Abschreibungen (Verwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen das bestehende Anlagevermögen und die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen (**Anlage 9**).

1.5 Gebührenberechnung 2022

1.5.1 Berechnung der **Jahresgebühren (Anlage 1)**

Bei der Berechnung der Jahresgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten im Verhältnis 50 zu 50 (2021: 40 zu 60) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2021 in Euro	2022 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt	49,20	66,60	+ 17,40

2/3-Personenhaushalt	78,60	86,40	+7,80
4-und Mehrpersonen-Haushalt	90,60	99,60	+ 9,00
Einpersonen-Arbeitsstätte	49,20	66,60	+ 17,40
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	90,60	99,60	+ 9,00

Durch die Anpassung der Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Jahresgebühren und Leerungsgebühren von 40 zu 60 auf 50 zu 50 erhöhen sich die Jahresgebühren im Vergleich zum Jahr 2021 entsprechend. Zudem wurde die Degression zwischen den Tarifgruppen angepasst (vgl. Ausführungen unter 1.3.1).

1.5.2 Berechnung der **Leerungsgebühren (Anlage 2)**

Durch die Umstellung auf das neue Sammel- und Gebührenkonzept mit Chipsystem müssen sich die Haushalte und Arbeitsstätten nicht mehr auf einen festen Abfuhrturnus festlegen; zehn Mindestleerungen sind jedoch unabhängig von der Inanspruchnahme zu zahlen. Im Jahr 2022 sind weiterhin 26 Leerungen möglich. Auch bei der Berechnung der Leerungsgebühren wurde die neue Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (im Verhältnis 50 zu 50) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten

	Gebühren pro Leerung in Euro
60 l-Restabfallbehälter	3,10
120 l-Restabfallbehälter	6,20
240 l-Restabfallbehälter	12,40
1.100 l-Umleerbehälter	56,80

In der folgenden Tabelle sind die Gesamtgebühren des Jahres 2022 (Jahres- und Leerungsgebühren) der Prognose aus der Tonnenumfrage im März 2021 und den Gebühren des Jahres 2021 gegenübergestellt. Der Vergleich basiert auf drei unterschiedlichen Fallkonstellationen, je nach wöchentlichem Müllaufkommen (6, 12 und 18 Liter pro Person).

	Gebühren 2021	Prognose Umfrage	Diff. zu 2021	Gebühren 2022	Diff. zu 2021
Wochenaufkommen 6 Liter					
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 10 x /a	105,00	87,20	-17,80	97,60	- 7,40
2-3 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x/a	134,40	139,40	+5,00	136,00	+1,60
4+ Pers.HH, 60 l-Tonne, 21 x/a	146,40	170,40	+24,00	164,70	+18,30
Wochenaufkommen 12 Liter					
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 11 x /a	105,00	91,00	-14,00	100,70	-4,30
2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 16 x/a	190,20	200,20	+10,00	185,60	-4,60
4+ Pers.HH, 120 l-Tonne, 21 x/a	202,20	250,20	+48,00	229,80	+27,60
Wochenaufkommen 18 Liter					
1 Pers.HH, 60 l-Tonne, 16 x /a	105,00	110,00	+5,00	116,20	+11,20
2-3 Pers.HH, 120 l-Tonne, 24 x/a	190,20	261,00	+70,80	235,20	+45,00
4+ Pers.HH, 240 l-Tonne, 16 x/a	313,80	333,80	+20,00	298,00	-15,80

Da noch keine Vorjahreswerte vorliegen, werden die Vorauszahlungen der Leerungsgebühren 2022 mit der in der Kalkulation prognostizierten durchschnittlichen Anzahl von Leerungen (Anlage 2) veranlagt. In den Folgejahren werden zur Jahresveranlagung die individuellen Vorjahreswerte des jeweiligen Haushaltes bzw. der Arbeitsstätte zur Veranlagung der Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren herangezogen.

1.5.3 Gebühr für 30 Liter-Mehrbedarfssäcke

Für die Sammlung und Entsorgung der 30 Liter-Mehrbedarfssäcke wird eine Gebühr von **2,00 Euro pro Mehrbedarfssack** vorgeschlagen. Die Gebühr ist etwas höher als die Hälfte der Gebühr für eine Leerung einer 60 l-Tonne, da bei den Mehrbedarfssäcken Aufwendungen für die Beschaffung und Lagerung der Säcke sowie für den Verkauf hinzukommen.

1.5.4 Direktanlieferbereich (**Anlage 1**):

	2021 in Euro	2022 in Euro	Differenz in Euro
Gebühr je Tonne	236,00	227,00	- 9,00

Die Direktanliefergebühr für das Jahr 2022 reduziert sich im Vergleich zum Jahr 2021 um rund 3,8 Prozent. Im Jahr 2015 wurde auf Grund von Änderungen im Eichrecht eine Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 400 Kilogramm eingeführt (BU 2015/41). Die bisherige Pauschalgebühr von **51 Euro** wird für das Jahr 2022 beibehalten.

2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 10)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat. Da in diesem Jahr das bisherige Landesabfallgesetz (LAbfG) durch das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ersetzt wurde, hat der Landkreistag daraufhin die Mustersatzung umfangreich angepasst. Dies wirkt sich auch auf die Abfallwirtschaftssatzungen der Landkreise aus.

Im Landkreis Göppingen kommt hinzu, dass durch die umfassenden Änderungen durch das neue Sammel- und Gebührensystem und die neu kalkulierten Gebührensätze weitere Anpassungen berücksichtigt werden müssen.

Dies alles in der sonst üblichen Form darzustellen, würde in weiten Textpassagen zu einer Unübersichtlichkeit führen. Um gleichwohl die wichtigsten Änderungen kenntlich zu machen, wurden in der Anlage 10 nur die wichtigsten Änderungen **rot** markiert. Diese werden nachfolgend näher erläutert, wobei es sich für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr am 27.09.2021 (Einbringung) um einen ersten Arbeitsentwurf der Abfallwirtschaftssatzung 2022 handelt, der für die Vorberatung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr am 26.10.2021 bzw. die Beschlussfassung des Kreistags am 12.11.2021 weiter – auch rechtssetzungstechnisch - konsolidiert wird.

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Die Änderungen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des LKreiWiG und wurden aus der neuen Mustersatzung übernommen.

§ 2 Entsorgungspflicht

Die Änderungen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des LKreiWiG und wurden aus der neuen Mustersatzung übernommen.

§ 3 (1) Anschluss- und Benutzungszwang

Aus juristischer Sicht ist die Regelung weder erforderlich noch sinnvoll. Haushalte oder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind in jedem Fall

Abfallbesitzer, auch soweit sie nicht Abfallerzeuger sind. Die Erwähnung von Beförderern ist nicht sinnvoll, weil die Tätigkeit der Beförderung nicht an ein Grundstück gebunden ist.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(2) Nr. 3 f.: Um die ordnungsgemäße Erfassung von Altreifen mit Felgen, die oftmals illegal in der Landschaft entsorgt werden und um das Serviceangebot zu verbessern, werden diese künftig auf den Wertstoffzentren gegen eine geringe Gebühr angenommen.

(4): Die Anpassung erfolgt an § 20 Absatz 3 KrWG. Die Nennung „aufgrund eines Gesetzes“ ist mit Blick auf das Verpackungsgesetz von Bedeutung.

§ 5 Abfallarten

Die Änderungen ergeben sich aus der neuen Mustersatzung, in der die Zuordnung der unterschiedlichen Abfallarten neu strukturiert wurde. Zur besseren Erklärung wurden bislang nicht aufgezählte Praxisbeispiele ergänzt.

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1): Bislang wurden in der Satzung weder die Grüngutplätze noch die Problemstoffsammlung berücksichtigt.

(3): Da künftig Reifen mit und ohne Felge auf den Wertstoffzentren angenommen und separat verwertet werden, sind diese beim Sperrmüll auszuschließen. Haushaltsauflösungen brauchen aufgrund der Erhöhung der zulässigen Sperrmüllmenge auf maximal vier Kubikmeter künftig nicht mehr ausgeschlossen werden.

(5): Neben dem Biobeutel kommen künftig auch Mehrbedarfssäcke für Restmüll zum Einsatz. Da Säcke nicht geleert, sondern eingesammelt werden, wird dieser Begriff ergänzt. Die Streichung des Hinweises auf den fehlenden Anspruch auf Gebührenermäßigung ist in § 16 (2) geregelt.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1): Zur besseren Erklärung wurden bislang nicht aufgezählte Praxisbeispiele ergänzt.

(2): Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird auf die Aufzählung in § 5 verwiesen.

(4): Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden zusammengefasst und die Holsysteme an das bestehende Serviceangebot angepasst.

(5): Hierbei handelt es sich um Ergänzungen bzw. nähere Erläuterungen aus der bisherigen Praxis.

(6): Die von Arbeitsstätten angenommene Höchstmenge für Verwertungsabfälle wurde auf einen Kubikmeter erhöht und die Annahmepalette für gewerbliches Grüngut konkretisiert.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Dadurch erfolgt eine Anpassung an das ElektroG und die Mustersatzung. Die Holsammlung für Elektro-Großgeräte wurde entsprechend der aktuellen Beschlussfassung angepasst.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

(1): Gewerbebetrieben steht künftig die gleiche Behälterauswahl zur Verfügung wie Haushalten.

(2) – (10): Die Ergänzungen betreffen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

Die Ergänzungen betreffen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems.

§ 14 Sonderabfuhr

Künftig dürfen auch an das Abfallentsorgungssystem des Landkreises angeschlossene Arbeitsstätten die Sperrmüllsammlung nutzen. Die Regelungen für die Sperrmüllscheine wurde konkretisiert und an das beschlossene Abfallwirtschaftskonzept (BU 2020/081) angepasst.

(6): Hierbei handelt es sich um Ergänzungen bzw. nähere Erläuterungen aus der bisherigen Praxis.

§ 16 Störungen der Abfuhr

An dieser Stelle wurde die bisherige Regelung aus § 8 (5) aufgenommen.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

Künftig erfolgen Anlieferungen von Restmüll bis vier Kubikmeter auf den Wertstoffzentren und nicht mehr am MHKW.

§ 21 Gebührenschuldner

Es wird auf die rechtlich korrekte Bezeichnung von Wohnanlagen abgehoben. Vor dem Hintergrund des neuen Sammel- und Gebührensystems wird die Behältergebühr durch eine Leerungsgebühr ersetzt.

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1): Die Ergänzung zur freiwilligen Veranlagung von Zweitwohnsitzen entspricht der bisherigen Praxis.

(2) u. (4): Die auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 ermittelten Gebührensätze werden aufgenommen, die Mindestleerungen und die Mehrbedarfssäcke ergänzt.

(5) u. (6): Die Regelungen für die Express-Sperrmüllabholung werden konkretisiert und die Gebührenhöhe an die Ausschreibungskonditionen angepasst.

(7): Für den künftigen Austausch von Behältern wird analog den Regelungen anderer Landkreise eine Gebühr festgelegt.

§ 24 Benutzungsgebühren für Bioabfälle

Künftig können Biobeutel und Mehrbedarfssäcke auch an Ausgabestellen der Gemeinden gekauft werden.

§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(2): Die auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 ermittelte Gebühr wird aufgenommen.

(3): Die erhöhte Annahmemenge sowie die Gebühr wird angepasst.

(4): Die Gebühr für mineralische Abfälle und für die Altreifenannahme wird ergänzt.

(5): Die Annahmepalette für gewerbliches Grüngut wurde konkretisiert.

§ 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Ergänzungen betreffen die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten werden an die Regelungen des neuen Sammel- und Gebührensystems angepasst.

III. Handlungsalternative

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf die Prognose-Risiken bei der Umstellung auf das Chipsystem eine einjährige Kalkulationsperiode vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2022 und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für das Jahr 2022

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.

Edgar Wolff
Landrat